

# Totentafel

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 21-22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und farbig bei gleichem Titre die gleiche Chargierung verlangt wird, und die Rendite ist angenommen dieselbe, so wird der Stoff, insofern schwarz neben farbig zu liegen kommt, kraus.

Bei gemusterten Artikeln muß in diesem Fall, wo es sich um gleichen Titre handelt, für schwarz mindestens 20 Prozent weniger genommen werden. Der Ausfall der Schwarzfärbung ist eben ein anderer; das Volumen des schwarzen Fadens ist gegenüber dem des farbigen Fadens größer bei gleicher Charge.

Was die Ausrüstung der verschiedenen Arten von Taffetasgeweben anbelangt, so ist zu bemerken, daß Chiffon, überhaupt alle glatten Taffetasgewebe, um gute Lage zu erhalten, gerieben und aufgerollt werden müssen.

Taffetas mit Rippen erhalten gewöhnlich einen Appret oder werden zylindriert, je nach Verwendung.

Marcelines werden heiß gepreßt, Louisine gehen direkt ab Stuhl und stückgefärbte Artikel gelangen zur Veredlung in die Stückfärberei.



**Ein neuer Hilfsstoff für die Textilindustrie.** In Deutschland ist bekanntlich eine Studiengesellschaft unter Mitwirkung erster Fachleute ins Leben gerufen worden, um einen neuen Ersatzstoff für die Textilindustrie herzustellen. Diese Kommission hat sich auch mit dem Studium des Kolbenschilfs befaßt und die Versuche, die reichen Schilfbestände zur Faserstoffgewinnung nutzbar zu machen, sind inzwischen von Erfolg gekrönt worden. Es ist ein Verfahren gefunden, die Bastfaser des überall in Deutschland in großen Mengen vorkommenden Kolbenschilfs zu gewinnen; sie kann zur Streckung von Flachs, Jute, Hanf, Baumwolle und Wolle verwertet werden. Die Aufgabe der mit Unterstützung des Reichsamtes des Innern begründeten Studiengesellschaft ist es, der Industrie so schnell wie möglich große Mengen Schilf zuzuführen. Alle Besitzer von Gewässern, Seen, Teichen, die mit dem Kolbenschilf bestanden sind, werden nun gebeten, das Schilf zu schneiden und gegen angemessene Entschädigung der Studiengesellschaft zur Verfügung zu stellen, deren Sitz sich in Berlin bei Herrn Prof. Dr. Hoering befindet.



### Totentafel



**Kommerzienrat Dr. Baumgartner, Emmendingen †.** Am 19. November verstarb nach kurzer Krankheit im 64. Lebensjahre Herr Kommerzienrat Dr. Ing. h. c. F. J. Baumgartner, Emmendingen, Vorstand der Ersten Deutschen Ramie-Gesellschaft. Mehr als 25 Jahre hat der Dahingeschiedene sein Leben diesem Werke gewidmet; mit eiserner Energie und rastlosem Fleiß hat er das Unternehmen aus kleinen Anfängen zu bedeutender Höhe gebracht und bahnbrechend gewirkt. Seiner Initiative verdankt die Ramiespinnerei Emmendingen ihre heutige hervorragende Entwicklung und Leistungsfähigkeit.



### Kaufmännische Agenten



## Die Eigengeschäfte des Textilvertreters.

Der § 7 der Verordnung in Deutschland über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestimmt, daß der Verkauf an neue Kundschaft nicht gestattet ist.

Die Reichsbekleidungsstelle und die Handelskammer vertreten den Standpunkt, daß diese Bestimmung auf die Vertreter auswärtiger Tuchfabriken die gleiche Anwendung zu finden habe wie für Tuchhändler.

Der Tuchagent darf darnach Verkaufsgeschäfte für eigene Rechnung nur mit denjenigen Kunden abschließen, mit denen er bis zum 1. Mai 1916 mehr als ein Eigengeschäft abgeschlossen hat.

Beide Amtsstellen gehen dabei von der Grundauffassung aus, daß der Agent, insoweit er bis zum 1. Mai 1916 mit einem Abnehmer nicht mehr als ein Eigengeschäft abgeschlossen hat, einen eigenen Kundenkreis überhaupt nicht hat, die von ihm regelmäßig besuchte Kundschaft vielmehr ausschließlich die Kundschaft des von ihm vertretenen Fabrikanten bildet.

Gewerbetreibender im Sinne der Verordnung ist der handelsgerichtlich eingetragene Agent allerdings ebenso wie der Tuchhändler! Die Verfügung trifft aber beide Stände nur scheinbar gleichmäßig. In Wirklichkeit wird zu Unrecht der Handelsvertreter mit einem anderen Maße gemessen als der Tuchhändler! Während der Tuchhändler über einen großen Kundenkreis im ganzen Deutschen Reich verfügt, dem er seine Ware verkaufen kann, darf der gewerbsmäßige Warenagent, der sich bis dahin innerhalb seines Agenturbezirkes fast ausschließlich mit dem Verkauf der Erzeugnisse der von ihm vertretenen Fabrikanten befaßt hat, nur an die wenigen Kunden Waren für eigene Rechnung verkaufen, mit denen er vor dem 1. Mai 1916 mehr als ein Eigengeschäft gemacht hat. Die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen entstandenen Schwierigkeiten in der Fabrikation haben den Agenturvertreter naturgemäß immer mehr und mehr auf den Weg des Eigenhandels gewiesen.

Zur Wahrung der Interessen der Textilvertreter war von Verbandsseite aus eine Denkschrift des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenten-Vereine über die Lage der Textilvertreter im Kriege der Reichsbekleidungsstelle unter dem 11. September unterbreitet worden, und es ist darin außer der allgemeinen Berücksichtigung der Notlage des Vertreters bei allen Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle vor allem auch gefordert worden, daß den Vertretern die Ausübung der ihnen nach dem Handelsgesetzbuche zustehenden geschäftliche Tätigkeit auch im Eigenhandel in einem Umfange, der den Zwecken der durch die Bundesratsverordnung vom 10. Juni getroffenen Verkehrsregelung grundsätzlich nicht entgegensteht, ermöglicht werde. Es war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß eine Sicherung gegen wirklichen «Kettenhandel» dabei nicht aufgegeben zu werden braucht. Die bezüglich dieses Antrages von der Reichsbekleidungsstelle eingegangene Antwort lautet nun wie folgt:

«Auf die Eingabe vom 11. September 1916 teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß auf Grund neuerlicher Beratungen die Reichsbekleidungsstelle nicht in der Lage ist, den dortigen Anträgen stattzugeben.

Es wird keineswegs verkannt, daß der Handelsvertreter bei den von ihm herbeigeführten Abschlüssen mit den beteiligten Vertragsparteien in gewisse geschäftliche Verbindungen getreten ist. Diese sind jedoch nicht die in § 7 der Verordnung bezeichneten Geschäftsverbindungen, die der Lieferer mit dem Abnehmer haben muß. Der Vertreter ist jedoch nicht Lieferer der Ware. Wenn er Eigengeschäfte tätigt, können also nur die Geschäftsverbindungen, die er in Eigengeschäften angeknüpft hat, ihm nach dem Gesetze zugerechnet werden.

Den Handelsvertretern ist in gewissem Umfange die Möglichkeit gegeben, auch an Abnehmer, mit denen sie nicht bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, zu liefern. Soweit nämlich nicht Bekleidungsstücke in Frage kommen, können sie von Fabrikanten deren eigene Erzeugnisse frei geliefert erhalten und die Waren sodann an jeden Inhaber der Bescheinigung IV absetzen.

Allerdings dürfte der Bezug der Waren von Fabrikanten unter den heutigen Verhältnissen in sehr eingeschränktem Umfange möglich sein.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.»